

Nachname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
-------------------------------------	--------------

Versicherungsnummer	Staatsangehörigkeit	Geburtsort
---------------------	---------------------	------------

Anschrift

Schulabschluss (ohne, Haupt- /Volksschul., mittl. Reife, Abitur)	Ausbildungsabschluss (ohne, Abschl. anerk. Ausb., Meister, Bachelor, Dipl./Mast./Exam., Promotion)
--	--

Krankenversichert bei : - auch private KV (bei mitversicherten Familienangehörigen die Krankenkasse des Stammversicherten)	Bundesknappschaft
---	-------------------

Stehen Sie in einem versicherungspflichtigen Haupt-Beschäftigungsverhältnis?

Wenn "Ja" bitte angeben:

Arbeitgeber	von	bis	Arbeitstage pro Woche	wöchentl. Arbeitszeit
-------------	-----	-----	-----------------------	-----------------------

Gehören Sie zu einer der folgenden Personengruppe ? Nein Ja (bitte ankreuzen)

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler | <input type="checkbox"/> Altersrentner | <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann |
| <input type="checkbox"/> Student | <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrentner | <input type="checkbox"/> Pensionär |
| <input type="checkbox"/> Beamter | <input type="checkbox"/> Arbeitslosenentgelt-,hilfe oder Unterhaltsgeldbezieher | <input type="checkbox"/> Selbständiger |

Angaben zu Ihrem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis:

Ersteintritt/Beginn der Beschäftigung	Art der Beschäftigung/Tätigkeit	Voraussichtl. monatliches Entgelt
---------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------

 Steuerkarte liegt vor 2% Pauschalsteuer soll gezahlt werden**Bestehen weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen (450,00 - Euro - Arbeitsverhältnisse) neben dieser Beschäftigung?** Ja Nein

Wenn " Ja", bitte angeben:

Arbeitgeber	von	bis	Arbeitstage pro Woche	Regelmäßige wöchentl.Arbeitszeit	Regelmäßiges monatl. Entgelt

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit 2013 besteht für Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dadurch werden volle Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen Pauschalabgabe und vollem Beitrag zur Rentenversicherung.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber können Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen:

 Ich möchte mich NICHT von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnte Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich.
Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Erklärung der/des Beschäftigten zur Wahrheits- und Auskunftspflicht:

Ich verpflichte mich, jede Veränderung der o.g. Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Hiermit bestätige ich, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung notwendigen Angaben zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 01. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich / bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben)
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung

nur vom Arbeitgeber auszufüllen:

Der Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht ist am bei mir eingegangen
Datum

Die Befreiung wirkt ab
Datum

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.